

Nahverkehrsplan Landkreis Bamberg

Teilfortschreibung



Bildung von Linienbündel

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
Rothenburger Str. 9
90443 Nürnberg



Stand: 7. März 2016

1. Teilfortschreibung Bildung von Linienbündel

1.1. Gesetzliche Grundlage

Ziel des Landkreises Bamberg ist es, eine „Ausreichende Verkehrsbedienug“ mit den „geringsten Kosten für die Allgemeinheit“ zu erreichen.

Nach § 9 Abs. 2 PBefG ist es daher möglich, „soweit es die Zielsetzung des § 8 PBefG¹ erfordert, (...) die Genehmigung für eine Linie oder für mehrere Linien gebündelt (...)“ zu erteilen. § 8 Abs. 3 (1) PBefG erteilt den Aufgabenträgern die Aufgabe zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienug. Hierbei hat nach § 8 Abs. 3a PBefG die Genehmigungsbehörde die Aufgabenträger unter Beachtung einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung zu unterstützen.

Hinsichtlich der möglichen Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind nach § 8a PBefG entsprechende Angaben zu den Anforderungen (Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards) sowie zum Umfang (Netz, Teilnetz, Linienbündel oder Linie) zu machen. Hierbei kann ausdrücklich auch auf bestimmte Inhalte des Nahverkehrsplans verwiesen werden.

In § 8a Abs. 4 PBefG wird explizit die Vergabe der Leistungen in Lose auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Artikel 5 Abs. 3 genannt.

Nach § 13 Abs. 2a (2) PBefG ist die Genehmigung unter anderem zu versagen, wenn ein „gestellter Antrag die in der Vorabbekanntmachung beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht (...)“. Daher ist es sinnvoll bereits im Nahverkehrsplan entsprechende Linienbündel gemäß den Anforderungen der PBefG-Novelle vom 01.01.2013 vorzusehen.

1.2. Bildung von Linienbündel

Die Bildung von Linienbündeln ermöglicht es dem Landkreis, sein Verkehrsangebot innerhalb dieses Bereiches zusammenhängend zu überplanen, zu optimieren und um Synergieeffekte durch beieinander liegende Linien nutzen zu können. Notwendig ist hierfür u.a. eine Harmonisierung der Genehmigungslaufzeiten je Bündel, d.h. die Liniengenehmigungen müssen zeitgleich auslaufen.

Seitens der VGN GmbH kann aufgrund der Verbundstruktur eine Definition von Linienbündel nur nach räumlich-verkehrlichen Aspekten erfolgen.

¹ § 8 Abs. 3 PBefG weist u.a. darauf hin, dass für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV der Landkreis zuständig ist. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes in einem Nahverkehrsplan.

Darüber hinaus sollen die Linienbündel bzw. die aus den Linienbündeln konkret zu vergebenden Teilleistungen mittelstandsfreundlich gestaltet werden.

Auf der Grundlage der vom VGN und dem Landkreis Bamberg definierten Linienbündelung erfolgte eine Überplanung durch ein separates Planungsbüro.

(siehe Anhang: Gesamtbegutachtung Linienbündel im Landkreis Bamberg)

Weiterhin werden in Vorbereitung für eine Vergabe der Verkehrsleistungen eine detaillierte fahrplanscharfe Planung sowie eine Abschätzung der Kosten und Erlöse erfolgen. Hierdurch kann es zu einzelnen Änderungen bei der Zuordnung der Linien kommen.

Nicht im Linienbündelungsentwurf des Planungsbüros enthalten sind die Linien 960, 981, 985 und 986.

Abstimmungsbedarf besteht bei gebietsüberschreitenden Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern. Es wurden daher nur die Linien mit mehreren Aufgabenträgern ausgewählt, bei denen seitens des Landkreises Bambergs ein (mögliches) besonderes verkehrliches Interesse besteht. Nicht berücksichtigt wurden: 144 Lkr. Neustadt A.-Bad Windsheim, Lkr. Kitzingen, 145 Lkr. Neustadt A. – Bad Windsheim, 207 Lkr. Erlangen-Höchstadt, 230 Lkr. Bayreuth, Lkr. Forchheim, 945 und 946 Lkr. Haßberge, 956 Lkr. Coburg, Lkr. Lichtenfels, Lkr. Haßberge.

Auf dieser Grundlage werden 7 Linienbündel vorgeschlagen:

Nr.	Konz-Ende ¹	Linien	Gesamt km	km im Lkr. BA	übrige betroffene AT
1	31.07.2024	940, 941, 942, 943, 944, 947	198.805	147.063	BA_ST, HAS_LK
2	31.07.2019	953, 957, 962, 963, 966, 968, 969	563.122	439.267	BA_ST, BT_LK, BT_ST, LIF_LK
3	31.07.2024	975, 980, 976	228.365	168.114	BA_ST, FO_LK, KU_LK, BT_LK
4	31.07.2025	970, 971, 972	188.440	148.633	BA_ST
5	31.07.2019	978, 979, 982, 983	299.739	222.540	BA_ST, ERH_LK, FO_LK
6	31.07.2024	988, 989, 991, 992, 997, 999	678.988	540.085	BA_ST, ERH_LK, HAS_LK, KT_LK, SW_LK
7	31.08.2020	952, 994, 995	235.567	167.400	BA_ST, HAS_LK

¹Harmonisierungsvorschlag für Linienbündel

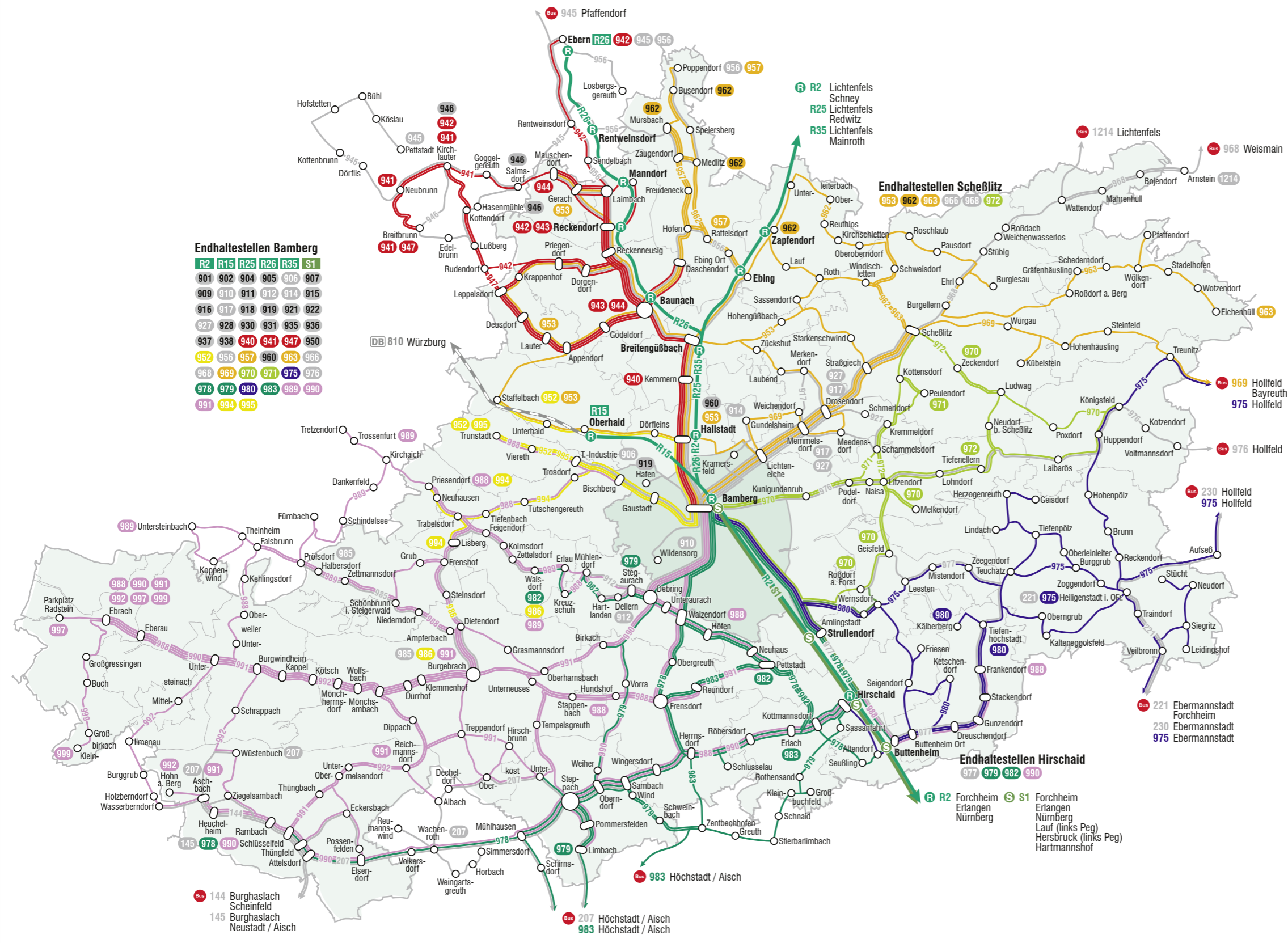
2.393.027

1.833.101

AT=Aufgabenträger

Angebotsanalyse nach der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung für den Landkreis Bamberg

Abb. 06-VII
Linienbündel



Endhaltestellen Bamberg

R2	R15	R25	R26	R35	S1
901	902	904	905	906	907
909	910	911	912	914	915
916	917	918	919	921	922
927	928	930	931	935	936
937	938	940	941	947	950
952	956	957	960	963	966
968	969	970	971	975	976
978	979	980	983	989	990
991	994	995			

- Legende:**
- R2** Regionalbahn mit Haltestelle innerhalb des VGN Ebing
 - S1** S-Bahn mit Haltestelle innerhalb des VGN Hirschaid
 - Buslinie mit Haltestelle innerhalb des VGN Treunitz

- Linienbündel:**
- Linienbündel 1
 - Linienbündel 2
 - Linienbündel 3
 - Linienbündel 4
 - Linienbündel 5
 - Linienbündel 6
 - Linienbündel 7
 - kein Linienbündel

